



Brüssel, den 22. September 2026
(OR. en)

12788/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0266(NLE)

RESUA 31
FIN 1216
ECOFIN 1148
ELARG 167
COEST 638
DEVGEN 141
UA PLATFORM 24

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen
für die Zahlung eines Teils der achten Tranche
im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichteten Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 46 873 049 093,86 EUR², einschließlich einer außerordentlichen Brückenfinanzierung, in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird hauptsächlich auf der Grundlage des Ukraine-Plans der Fazilität (im Folgenden „Plan“) zugewiesen, der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates³ gebilligt wurde.
- (2) Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen von Säule I der Fazilität zusammenhängen, ist im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 festgelegt.

² Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2026/1923 vom 30. Juli 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2026/1923, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1923/oj).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

- (3) Der Gesamtbetrag der im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 für den Plan bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 40 873 049 093,86 EUR, davon 5 523 049 093,86 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 35 350 000 000 EUR in Form eines Darlehens. Dies umfasst zusätzliche Budgethilfe, die im Rahmen des durch die durch die Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichteten Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gewährt und über Säule I der Fazilität bereitgestellt wird, wodurch mehr Mittel in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden können. Auf diesem Weg wurde im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 8 350 000 000 EUR bereitgestellt.
- (4) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann.
- (5) Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden 21 640 176 104 EUR im Rahmen der ersten sieben Tranchen gemäß dem Plan an die Ukraine ausgezahlt. Davon wurden 3 924 252 880 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und 17 715 923 224 EUR in Form eines Darlehens ausgezahlt. Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten sieben Tranchen ein Betrag von 1 333 456 586 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens verwendet.

⁴ Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L, 2026/467, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj>).

- (6) Am 24. August 2026 stellte die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung eines Teils der fünften, siebten und achten Tranche gemäß dem Plan in Höhe von 3 333 597 327 EUR. Der Antrag betraf auch drei Schritte für eine spätere Tranche. Dem Antrag waren eine Reihe von Unterlagen als Belege für die zufriedenstellende Erreichung eines Schritts der fünften Tranche, von drei Schritten der siebten Tranche, von vier Schritten der achten Tranche und von drei Schritten der neunten Tranche beigelegt. Ferner legte die Ukraine alle Unterlagen vor, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden, erforderlich sind.
- (7) Die dem jüngsten Antrag der Ukraine zugrunde liegenden Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln Justizsystem, Finanzmärkte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Energiesektor, Verkehr, Agrar- und Lebensmittelsektor, grüner Wandel und Umweltschutz vorgesehen sind. Die Ukraine hat die Bewertung der Resilienz des Bankensystems sowie den Bericht über die Umsetzung der über das staatliche Landwirtschaftsregister gewährten staatlichen Unterstützung veröffentlicht. Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen über externe technische Netze, über Integritätserklärungen von Richtern und das Verfahren für die Überprüfung dieser Erklärungen, über effizientere und nachhaltigere Fernwärmelösungen, über die Verkehrssicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs sowie über die verbesserte Abwicklung notleidender Kredite sind in Kraft getreten. Darüber hinaus wurde ein neuer Strommarktbetreiber ernannt und ein operativer Plan mit Maßnahmen zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sowie Änderungen des Verfahrens für die staatliche Gewässerüberwachung wurden angenommen.

- (8) Im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Plans gemäß der Mitteilung der Kommission vom 17. April 2026 (im Folgenden „Methodik“) sollte es möglich sein, den auszusetzenden Betrag anzupassen, um mildernde Faktoren zu berücksichtigen.
- (9) Die Kommission hat den Antrag der Ukraine im Einklang mit Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und eine positive Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung eines ausstehenden Schrittes, der für die fünfte Tranche erforderlich ist, von drei der ausstehenden Schritte, die für die siebte Tranche erforderlich sind, und von drei der für die achte Tranche erforderlichen sieben Schritte abgegeben, wie im Anhang dieses Beschlusses dargelegt. Die Kommission ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass die Belege, die für einen der für die achte Tranche erforderlichen Schritte vorgelegt wurden, nicht ausreichen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass dieser in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. Diese Bewertung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans vorgenommen. Die weitere Angleichung an den Besitzstand der Union wird durch den Beitrittsprozess zur Union erleichtert werden. Darüber hinaus hat die Kommission die zufriedenstellende Erreichung von drei Schritten der neunten Tranche positiv bewertet und ihre Bewertung dieser Schritte in den Anhang dieses Beschlusses aufgenommen. Diese Bewertung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Anwendung der Methode für die teilweise Zahlung und lässt die vollständige Bewertung der neunten Tranche unberührt. Sie führt nicht zu einer Doppelzahlung für die betreffenden Schritte. Basierend auf dieser Bewertung und im Einklang mit der Methodik sollte der auszusetzende Betrag für die nicht erreichten Schritte im Rahmen der achten Tranche verringert werden, wobei sicherzustellen ist, weiterhin ausreichende Anreize für die Ukraine bestehen, die noch nicht erreichten Schritte umzusetzen. Die drei zufriedenstellend erreichten Schritte der neunten Tranche wurden bei der Festlegung der vorgeschlagenen Verringerung des Aussetzungswerts berücksichtigt.

- (10) In ihrem Zahlungsantrag bestätigte die Ukraine, dass sie keine der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, die sie zuvor in zufriedenstellender Weise erreicht hatte, rückgängig gemacht hat.
- (11) Die Kommission kam außerdem zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.
- (12) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die Ukraine die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der fünften Tranche in Bezug auf einen ausstehenden Schritt des Plans, der siebten Tranche in Bezug auf drei der ausstehenden Schritte und der achten Tranche in Bezug auf drei der sieben Schritte in zufriedenstellender Weise erfüllt hat.
- (13) Angesichts des dringenden Finanzierungsbedarfs der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszusahlen. Aufgrund der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 für die Zahlung eines Teils der fünften, siebten und achten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform in Höhe von 3 047 005 318,86 EUR, vor Verrechnung der Vorfinanzierung, wovon 386 258 902 EUR auf die fünfte Tranche, 368 010 367 EUR auf die siebte Tranche und 2 292 736 049,86 EUR auf die achte Tranche entfallen, wird hiermit im Einklang mit der von der Kommission gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgelegten Bewertung, die diesem Beschluss beigefügt ist, festgestellt.
- (2) Die Anwendung eines mildernden Faktors wird unter Berücksichtigung der zufriedenstellenden Erreichung von drei Schritten für die neunte Tranche, der Bedeutung der nicht erreichten Schritte und der Gründe für ihre Nichterreichung sowie der Bedeutung der quantitativen und qualitativen Schritte, die frühzeitig erreicht wurden, festgelegt. Die Anwendung des mildernden Faktors führt dazu, dass der Betrag, der für die nicht erreichten Schritte der achten Tranche auszusetzen ist, um 1 146 368 024 EUR verringert wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
